

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang

Donnerstag, 5. November 2020

Nummer 28

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied der Stadt Marl	292
II. Bekanntmachung über das Abräumen von Grabfeldern	293
III. Inkrafttreten der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c "Wohnen an der Kita" der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße	294
IV. Einladung zur 1. Sitzung des Rates der Stadt Marl am 12.11.2020	297
V. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern vom 11.09.2020	299

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 (an der
Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied der Stadt Marl

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) mache ich bekannt:

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Marl am 13.09.2020 ist Herr Ralf Scharein für die CDU in den Rat der Stadt Marl gewählt worden. Herr Scharein hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Marl verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz wird nach der Reserveliste der CDU die Ersatzbewerberin für Herrn Scharein, Frau Bettina Schmidt, wohnhaft in 45770 Marl ab dem 01. November 2020 in den Rat der Stadt Marl berufen.

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gegen die Ersatzberufung erhoben werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marl, 27. Oktober 2020

Der Wahlleiter

gez.

Bach

Dezernent I

II.

Bekanntmachung über das Abräumen von Grabfeldern

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass **ab dem 01.02.2021** folgende Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung ablaufen, abgeräumt und **eingebnet** werden:

Hauptfriedhof:

Reihengräber Feld 51 (Bestattungen bis 31.01.1996)

Reihengräber Feld 52 (Bestattungen bis 31.01.1996)

Reihengräber Feld 57 (Bestattungen bis 31.01.1996)

Urnengräber Feld 85 (Bestattungen bis 31.01.2006)

Urnenreihenwandkammern Feld 89 (Beisetzungen bis 31.01.2006)

Friedhof Hochstraße

Reihengräber Feld 46 (Bestattungen bis 31.01.1996)

Reihengräber Feld 47 (Bestattungen bis 31.01.1996)

Friedhof Josefstraße

Reihengräber Feld 25 (Bestattungen bis 31.01.1996)

Urnengräber Feld 26 (Beisetzungen bis 31.01.2006)

Friedhof Hamm

Reihengräber Feld 8 (Bestattungen bis 31.01.1996)

Reihengräber Feld 17 (Bestattungen bis 31.01.1996)

Urnenreihenwandkammern Feld 68 (Beisetzungen bis 31.01.2006)

Friedhof Polsum

Reihengräber Feld 37

(Bestattungen bis 31.01.1996)

Reihengräber Feld 62

(Bestattungen bis 31.01.1996)

Angehörige können **bis zum 31.05.2020** das Grabmal und sonstigen Grabschmuck selbst von den Grabstätten **abräumen**. Nach diesem Zeitpunkt fällt alles entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet.

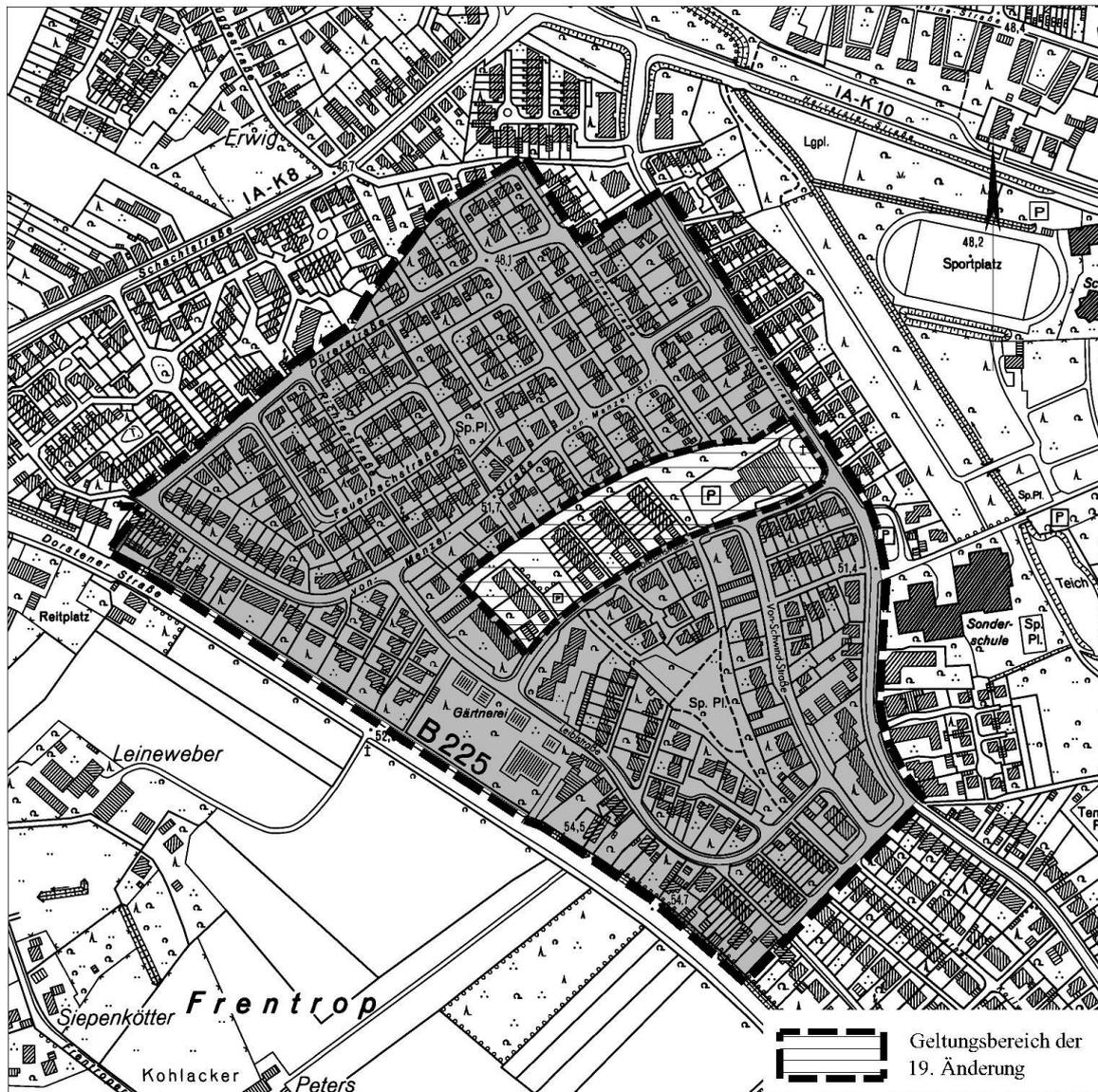
gez.

Arndt

Bürgermeister

III.

Inkrafttreten der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c "Wohnen an der Kita" der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

„II. Zustimmung zum Bebauungsplan

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c „Wohnen an der Kita“ für den Bereich Riegestraße/ Holbeinstraße wird gemäß § 2 Abs. 1 beschlossen.

III. Beschluss der Begründung zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c „Wohnen an der Kita“ für den Bereich Riegestraße/ Holbeinstraße

Die Begründung des Bebauungsplanes zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c „Wohnen an der Kita“ für den Bereich Riegestraße/ Holbeinstraße wird in vorliegender Fassung beschlossen.“

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 06.02.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c "Wohnen an der Kita" der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße als Satzung vom 06.02.2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c "Wohnen an der Kita" der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c "Wohnen an der Kita" der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße und die Begründung liegen im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.	

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Casprig Tel.: 02365/ 99-6140. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c "Wohnen an der Kita" der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße in Kraft.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl,

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.

Einladung zur 1. Sitzung des Rates der Stadt Marl am 12.11.2020

Stadt Marl
Ratsperiode 2020/2025

Marl, 04.11.2020

E i n l a d u n g

**zur 1. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 12.11.2020 um 16:00 Uhr
in der Aula der Scharounschule, Westfalenstraße 68, 45772 Marl**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Ratssitzung durch das lebensälteste Ratsmitglied
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 10.09.2020
3. **Beschlussvorlage neu/2020/0001**
Bestellung von Schriftführerinnen
4. Vereidigung des hauptamtlichen Bürgermeisters
5. Verpflichtung und Einführung der Ratsmitglieder
6. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister
7. Bildung und Besetzung der Ausschüsse und Wahl ihrer Mitglieder einschließlich der Stellvertreter/Stellvertreterinnen
8. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Marl
9. **Beschlussvorlage neu/2020/0002**
Bildung eines Wahlausschusses
10. **Beschlussvorlage neu/2020/0003**
Bildung eines Wahlprüfungsausschusses
11. Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden durch die Fraktionen
12. Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und Bestimmung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden durch die Fraktionen

13. **Berichtsvorlage neu/2020/0024**
Zuwendungen an Fraktionen und Einzelratsmitglieder nach § 56 Abs. 3 GO NRW
14. **Beschlussvorlage neu/2020/0022**
Wahl der stimmberechtigten Mitglieder für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) für die Ratsperiode 2020/2025
15. **Beschlussvorlage neu/2020/0023**
Wahl der beratenden Mitglieder für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) für die Ratsperiode 2020/2025
16. **Beschlussvorlage neu/2020/0004**
Bestellung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern mit beratender Stimme in den Sozial- und Gesundheitsausschuss
17. **Beschlussvorlage neu/2020/0011**
Bestellung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern mit beratender Stimme in den Ausschuss für Schule und Sport
18. **Beschlussvorlage neu/2020/0005**
Benennung der Vertretung der Stadt Marl im Wasser- und Bodenverband Marl-West für die Amtszeit 2020 - 2025
19. **Beschlussvorlage neu/2020/0006**
Benennung der Vertretung der Stadt Marl im Wasser- und Bodenverband Marl-Ost für die Amtszeit 2020 - 2025
20. **Beschlussvorlage neu/2020/0007**
Benennung der Delegierten und des Stimmgruppendelegierten für die Verbandsversammlung 2021 -2026 des Lippeverbandes und Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Verbandsrat für die Ratsperiode 2020 - 2025
21. **Beschlussvorlage neu/2020/0008**
Vertretung der Stadt Marl in der Drogenberatung West-Vest e.V.
nach §113 GO NW
22. **Beschlussvorlage neu/2020/0009**
Vertretung der Stadt Marl in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“
23. **Beschlussvorlage neu/2020/0010**
Vertretung der Stadt Marl
a) in den Gesellschaftsorganen der WiN Emscher-Lippe GmbH und
b) in der Emscher-Lippe-Konferenz
24. **Beschlussvorlage neu/2020/0012**
Beirat für Verbraucherinteressen:
Benennung von Beiratsmitgliedern und Hinderungsvertretern aller im Rat vertretenen Fraktionen
25. **Beschlussvorlage neu/2020/0013**
Vertretung der Stadt Marl in der Gesellschafterversammlung der "die werkstatt brassert g.GmbH"

26. **Beschlussvorlage neu/2020/0014**
Vertretung der Stadt Marl in der Gesellschafterversammlung der Technologie- und Chemiezentrum Marl GmbH (TechnoMarl)
27. **Beschlussvorlage neu/2020/0015**
Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
hier: Benennung von Delegierten
28. **Beschlussvorlage neu/2020/0016**
Entsendung von Ratsmitgliedern in den Integrationsrat der Stadt Marl
29. **Beschlussvorlage neu/2020/0017**
Vertretung der Stadt Marl im Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop
30. **Beschlussvorlage neu/2020/0018**
Vertretung der Stadt Marl in den Organen der Klinikum Vest GmbH
31. **Beschlussvorlage neu/2020/0019**
Gestaltungsbeirat der Stadt Marl
hier: Neubesetzung des Beirats
32. **Beschlussvorlage neu/2020/0020**
Planungsbeirat Stadtmitte der Stadt Marl
hier: Besetzung des Beirats
33. **Beschlussvorlage neu/2020/0021**
Besetzung Lenkungsgruppe Rathaussanierung
34. **Beschlussvorlage neu/2020/0025**
Vertretung der Stadt Marl in der Gesellschafterversammlung der Neuen Marler Baugesellschaft mbH
35. **Beschlussvorlage neu/2020/0026**
Vertretung der Stadt Marl bei der Alten Marler Wohnungsgenossenschaft eG
36. **Beschlussvorlage neu/2020/0027**
Vertretung der Stadt Marl im Beirat der gate.ruhr GmbH
37. Wahl von Mitgliedern des Umlegungsausschusses
38. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

- 39. Niederschrift der letzten Sitzung vom 10.09.2020
- 40. Anfragen und Mitteilungen

Hinweis:

Ich verweise auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gemäß der Coronaschutzverordnung NRW in der Fassung vom 30.10.2020, die Coronabetreuungsverordnung in der Fassung vom 26.10.2020 und auf das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Aula der Scharounschule Marl (Das Konzept kann gerne bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden).

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

V.**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern vom 11.09.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschlusses des Rates der Stadt Marl vom 03.11.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die vom Rat in seiner Sitzung am 10.09.2020 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Marler Stern vom 11.09.2020 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern vom 11.09.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 04.11.2020

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister